

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6d716e43-a321-321c-a68d-2acaadd541d7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 303a StGB - Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten ([§ 202a Abs. 2](#)) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt [§ 202c](#) entsprechend.

